

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 21: **Miyake/Sydney**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Europäische Betonnorm EN 206-1

Inkraftsetzung in der Schweiz

Die Europäische Norm EN 206-1, Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, wird im Sommer 2001 als Norm SN EN 206-1:2000 publiziert. Nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) und dem Verband Schweizerischer Transportbetonwerke (VSTB) hat die Normenkommission SIA 162 (NK SIA 162) anlässlich ihrer Sitzung vom 16. März 2001 Folgendes beschlossen:

1. Die SN EN 206-1 wird in der Schweiz auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.
2. Die SN EN 206-1 gilt ohne Unterschied für Beton als Baustellenbeton, Transportbeton oder für Beton in einem Fertigteilwerk.
3. Der Anhang C der SN EN 206-1, der die Bewertung, die Überwachung und die Zertifizierung der Produktionskontrolle regelt, wird auf den 1. Januar 2003 mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.
4. Die Aufgaben der Zertifizierungsstelle gemäss Anhang C der SN EN 206-1 sollen durch eine schweizerische Überwachungsstelle für Beton wahrgenommen werden. Diese Beschlüsse wurden von der sektoriellen Normkommission für Tragwerksnormen (KTN) an der Sitzung vom 24. April 2001 und von der Zentralen Ordnungs- und Normenkommission (ZNO) an der Sitzung vom 7. Mai 2001 gutgeheissen.

Termine

Bei der Festlegung des Termins für die Inkraftsetzung der Norm SN EN 206-1 wurde die Inkraftsetzung der Swisscodes berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Swisscodes auf den 1. Juli 2002 in Kraft zu setzen. Der genannte Termin ist aber noch nicht definitiv, da wegen der Vernehmlassung ein gewisses Risiko in Bezug auf Verzögerungen besteht.

Der Beschluss, dass Beton von Baustellenanlagen, Transportbetonwerken und in Fertigteilwerken gleich behandelt werden soll, steht grundsätzlich im Einklang mit der Norm SN EN 206-1. Der explizite Beschluss für diese Regelung soll verdeutlichen, dass die interessierten Verbände die klare Überzeugung vertreten, dass weder in Verträgen noch in besonderen Bestimmungen von den Regelungen der Norm SN EN 206-1 abgewichen werden soll.

Der Ausschreibende und der Verwender soll Vertrauen haben können, dass der hergestellte und eingebrachte Beton die gestellten Anforderungen unabhängig von Produktionsort und -art mit gleich hoher Sicherheit erfüllt.

Produktionskontrolle

Die EN 206-1 hält unter Ziffer 10.2 Folgendes fest:

«Wenn in einem Vertrag oder in am Verwendungsort geltenden Regelungen gefordert wird, dass die Produktionskontrolle des Herstellers durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu bewerten und zu überwachen und dann durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu zertifizieren ist, gelten die im Anhang C (normativ) angegebenen Regelungen für die Bewertung, die Überwachung und die Zertifizierung.»

Die Chancen und Risiken dieser Formulierung für die Bauherren, Planer, Bauunternehmungen und Produzenten wurden intensiv diskutiert. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile kamen die interessierten Stellen (SBV, VSTB, SIA) zum Schluss, dass mit der nationalen Inkraftsetzung des Anhangs C eine hohe Rechtssicherheit für alle am Bauprozess Beteiligten geschaffen und gleiche Anforderungen an alle Hersteller von Beton gestellt werden.

Überwachungsstelle

Dem Beschluss, dass die Aufgaben der Zertifizierungsstelle gemäss Anhang C von einer schweizerischen Überwachungsstelle (Inspektionsstelle) für Beton wahrgenommen werden sollen, liegen hauptsächlich zwei Überlegungen zu Grunde. Einerseits soll der Aufwand für die Überwachung der Produktionskontrolle so tief wie möglich gehalten werden. Andererseits schafft dieser Entscheid kein Präjudiz für die Zukunft. Eine Anpassung an die Entwicklungen auf europäischer Ebene ist weiterhin möglich.

Die am Betonbau interessierten Verbände beabsichtigen eine gemeinsame Trägerschaft zu bilden, um eine schweizerische Überwachungsstelle für Beton aufzubauen und zu betreiben. Diese soll ab dem 1. Januar 2003 betriebsbereit sein. Die im Rahmen der Überwachung erforderlichen Laborprüfungen sollen wie bisher von am Markt tätigen Prüflabors (Prüfstellen) durchgeführt werden. (Anmerkung: Die für die Produktionskontrolle notwendigen Laborprüfungen können vom werkseigenen oder einem unabhängigen Labor ausgeführt werden.)

Sowohl eine schweizerische Beton-Überwachungsstelle (als Konformitätsbewertungsstelle) wie auch die Beton-Prüflabors müssen die Anforderungen gemäss Art. 8 des Bauproduktgesetzes (BauPG) erfüllen. Danach müssen die Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen entweder

- a) in der Schweiz akkreditiert sein;
- b) von der Schweiz im Rahmen von internationalen Übereinkommen anerkannt sein; oder
- c) nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein.

Nach Ansicht der NK SIA 162 steht die Akkreditierung (BauPG, Art. 8, Abs. a) der schweizerischen Beton-Überwachungsstelle und der Beton-Prüflabors gegenüber der Anerkennung (BauPG, Art. 8, Abs. b und c) klar im Vordergrund.

Die NK SIA 162 ist überzeugt, dass mit der frühzeitigen Bekanntgabe der Termine für die Inkraftsetzung der Norm SN EN 206-1 und deren Anhang C die Hersteller von Beton ausreichend Zeit haben, die Herstellung von Beton und die Produktionskontrolle den Anforderungen der neuen Norm anzupassen. Ebenso bleibt genügend Zeit für den Aufbau einer schweizerischen Überwachungsstelle für Beton und die allenfalls erforderlichen Anpassungen bei den Prüflabors.

SIA Arbeitsgruppe «Beton» und Normenkommission SIA 162 «Betonbauten»

Neues Verzeichnis der Mitglieder SIA

sia

Das neue Verzeichnis der Mitglieder des SIA ist kürzlich erschienen. Neu sind Einzelmitglieder, Firmenmitglieder und assoziierte Mitglieder in einem einzigen Band im Format A4, broschiert, aufgeführt. Sämtliche Mitglieder des SIA haben bereits ein Exemplar gratis erhalten. Weitere Exemplare



des Mitgliederverzeichnisses können zum Preis von Fr. 42.- bestellt werden bei:

Schwabe & Co. AG, Muttenz, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, auslieferung@schwabe.ch

FALLS DIE GENORMTE NICHT GANZ PASST. TREPPEN VON BRUN



Treppen-Elemente



BETONT ANDERS.

ELEMENTWERK BRUN AG
MOOSHÜSLISTRASSE, 6032 EMMEN
TEL. 041/269 40 40, FAX 041/269 40 41
E-Mail: mail@brunag.ch, www.brunag.ch